

# BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

---

## Rechtsauskunft

### Aufnahmeprüfung während des Schuljahres

---

#### Sachverhalt:

Besteht ein Anspruch auf Aufnahme während des Schuljahres?

---

#### Rechtslage:

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme an eine st.gallische Mittelschule nach abgelegter Aufnahmeprüfung (Art. 3 des Aufnahmereglementes des Mittelschule, sGS 215.110, abgekürzt Aufnahmereglement). Die Aufnahmeprüfungen werden ausgeschrieben (Art. 7 Aufnahmereglement). Es besteht mithin kein Recht, irgendwann im Laufe eines Schuljahres eine Aufnahmeprüfung verlangen zu können. Verpasst eine Bewerberin oder ein Bewerber die Anmeldung zur ordentlichen Aufnahmeprüfung, besteht das Recht auf eine Nachprüfung, sofern die Gründe für die Nichtanmeldung nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber verschuldet wurden (z.B. Krankheit, Todesfall naher Verwandter).

Es ist allerdings zu prüfen, ob es sich nicht um einen Übertritt handelt. Von einem Übertritt ist immer dann zu sprechen, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler bereits in einem Rechtsverhältnis zu einer Mittelschule steht (sogenanntes Sonderstatusverhältnis).

Art. 31 des Aufnahmereglements bestimmt, dass wer eine staatliche st.gallische Mittelschule besucht, prüfungsfrei in eine andere st.gallische Mittelschule übertreten kann, sofern er den gleichen Ausbildungsgang besucht. Ferner muss ein sachlicher Grund dafür vorliegen und die Klassenbildung darf nicht gefährdet werden.

In Art. 32 des Aufnahmereglements ist festgehalten, dass wenn der Bewerber an einer anderen öffentlichen oder öffentlich anerkannten Mittelschule eingeschrieben war, ebenfalls grundsätzlich eine prüfungsfreie Aufnahme, mit einer Probezeit von einem Semester erfolgt. Das Rektorat nimmt die Einteilung des Schülers oder der Schülerin vor.

---

#### Rechtsgrundlage:

Erwähnt

---

ko / 25. Juni 1997, aktualisiert am 27. August 2002, überarbeitet cp, August 2012